



Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Gemeinde Ursberg
(Feuerwehrkostensatzung)

Stand 01.10.2024

Auf Grund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Ursberg folgende

Feuerwehrkostensatzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ursberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben (Art. 28 Abs. 1 S. 2 a. E. BayFwG).

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz entsteht mit Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Ursberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehren zu folgenden in Art. 28 Abs. 4 S. 1 BayFwG aufgeführten freiwilligen Leistungen:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Ge- oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung bei der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatz richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der **Anlage zu dieser Satzung**. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 S. 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig und außerhalb von dieser Satzung geltend gemacht und abgerechnet.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig. Im Regelfall ist dies ein Monat nach Zustellung des Bescheides, wenn keine Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 4 Billigkeitsregelung

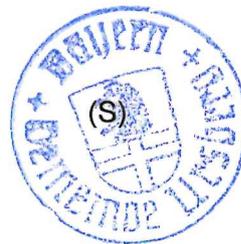
- (1) Der angefallene Aufwendungs- und Kostenersatz kann zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen entsprechend ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor
 1. wenn der Einsatz der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
 2. wenn der Schuldner den Einsatz der Feuerwehr nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners oder seiner Unterhaltspflichtigen eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 10.06.2014 in der Fassung vom 13.06.2016 außer Kraft.

Ursberg, 06.05.2025


Walburger
Erster Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 – 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Freiwillige Feuerwehr Bayersried-Ursberg-Premach		
ein Einsatzleitfahrzeug ELF	15 Jahre	3,67
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahre	3,64
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahre	9,26
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahre	3,48
Freiwillige Feuerwehr Oberrohr		
ein Mittleres Löschfahrzeug	25 Jahre	5,13
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	25 Jahre	4,76
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahre	3,06
Freiwillige Feuerwehr Mindelzell		
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahre	5,82
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahre	2,72

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, Im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Punkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

Bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

Freiwillige Feuerwehr Bayersried-Ursberg-Premach	
ein Einsatzleitfahrzeug ELF	87,04
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	73,83
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	177,15



Freiwillige Feuerwehr Oberrohr	
ein Mittleres Löschfahrzeug	115,01
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	59,38
ein Mannschaftstransportwagen MTW	30,15

Freiwillige Feuerwehr Mindelzell	
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	123,44
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	36,07

3. Pauschale Einsatzabrechnung

Türöffnen (zzgl. Sachkosten)	51,00 Euro
Ausrücken bei Fehlalarm private Brandmeldeanlage (gilt nicht für den Bereich Dominikus-Ringeisen-Werk)	256,00 Euro

4. Gebühren für Verbrauchsmaterialien

Ölbinder je Sack (á 10 kg)	30,00 Euro
Entsorgung von Ölbindemittel je angefangenem Sack	5,00 Euro

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bei bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleister wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 (BayFwG). Wegen Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

5.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	16,90 Euro.
---	-------------

Abweichend von den unter Ziffer 6 getroffenen Regelungen dieser Anlage, wird bei Sicherheitswachen für die An- und Abfahrt eine weitere Stunde berechnet.